

RS Vwgh 1993/6/23 89/12/0200

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1993

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

64/03 Landeslehrer

Norm

ABGB §871;

LDG 1984 §58 Abs1;

LDG 1984 §58 Abs3;

Rechtssatz

Es ist gesetzwidrig, die Bewilligung des Karenzurlaubes vom Verzicht des Lehrers auf die Anwendung des § 58 Abs 3 LDG abhängig zu machen. Ein solcher Verzicht des Landeslehrers ist iSd § 871 ABGB unwirksam, wenn er durch eine Mitteilung der Behörde veranlasst wurde, die einen Irrtum über die Zulässigkeit eines solchen Junktims auslöste.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989120200.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at